



Beitragsordnung gültig ab 01.07.2013

A) Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt einmalig 15,- Euro.
Bei zusammenveranlagten Ehegatten wird für die Aufnahme des Ehegatten keine Aufnahmegebühr erhoben.

B) Mitgliederbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge des Mitglieds sowie seines Ehegatten sind in nachfolgender Tabelle gestaffelt. Die Bemessungsgrundlage setzt sich zusammen aus:

- Bruttoarbeitslohn nach Lohnsteuerbescheinigung
- steuerfreie Arbeitgeberleistungen, Lohnersatzleistungen, z.B.: Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Fahrt- u. Reisekostenersatz usw.) des Mitgliedes sowie gegebenenfalls des Ehegatten
- Gesamtbetrag der Renten, Versorgungsbezüge, Unterhaltsleistungen u. dauernden Lasten
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Beteiligungseinkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einnahmen aus Kapitalvermögen, auch soweit sie wegen Einbehalt der Abgeltungssteuer nicht erklärt werden und privaten Veräußerungsgeschäften

Beitrags- klasse	Bemessungsgrundlage in €		€ Mitgliedsbeitrag netto ohne MwSt	€ Mitgliedsbeitrag brutto mit MwSt	
01	ab	bis	12.000,00	47,90	57,00
02	12.000,01	bis	15.000,00	58,82	70,00
03	15.000,01	bis	24.000,00	71,43	85,00
04	24.000,01	bis	33.000,00	88,24	105,00
05	33.000,01	bis	42.000,00	100,84	120,00
06	42.000,01	bis	52.000,00	121,85	145,00
07	52.000,01	bis	62.000,00	138,66	165,00
08	62.000,01	bis	78.000,00	159,66	190,00
09	78.000,01	bis	94.000,00	189,08	225,00
10	94.000,01	bis	120.000,00	218,49	260,00
11	120.000,01			268,91	320,00

Für Auszubildende gilt ein einheitlicher Mitgliedsbeitrag von 40,00 € brutto, sofern das ganze Jahr Kindergeld bezogen wurde

C) Beitragserhebung

Der Mitgliedsbeitrag ist im Jahr des Vereinsbeitritts sofort, Folgebeiträge sind jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig.

Die Aufnahmegebühr sowie die Jahresbeiträge werden vom Verein gem. § 7 II der Satzung per Lastschriftverfahren eingezogen. Leistungen des Vereins können erst nach nachgewiesener Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Anspruch genommen werden. Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten. Gebühren und Auslagen können in angemessener Höhe vom Verein weiterbelastet werden.